



Vereinbarung

zur Sicherung des Fledermauswinterquartiers

„Sparrenburg“

zwischen

der Stadt Bielefeld, Immobilienservicebetrieb
vertreten durch den Beigeordneten Herrn Gregor Moss
- im Folgenden: Eigentümerin -

der Stadt Bielefeld, Untere Landschaftsbehörde
vertreten durch die Beigeordnete Frau Anja Ritschel
- im Folgenden: Untere Landschaftsbehörde -

und dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Detmold,
Frau Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl

Übersicht

Präambel

1. Anlass und Ziel der Vereinbarung
2. Geltungsbereich
3. Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele
4. Schutzstatus des Objektes und der Arten
 - 4.1 Ordnungsrechtliche Schutzgebietsausweisung
 - 4.2 Artenschutzrechtlicher Status
 - 4.3 Verschlechterungsverbot
 - 4.4 Bestandsschutz
 - 4.5 Verträglichkeitsprüfung
 - 4.6 Maßnahmenkonzept
5. Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit
 - 5.1 Zuständigkeiten und Abstimmungsverpflichtungen
 - 5.1.1 Finanzielle Förderung
 - 5.1.2 Zugangsberechtigung und Regelungen zur Begehung
 - 5.2 Eintrittsrecht der Unteren Landschaftsbehörde zur Gefahrenabwehr
6. Überwachungs- und Berichtspflicht
7. Gegenseitige Rücksichtnahme
8. Rechtsnachfolge und Nutzungsüberlassung
9. Unwirksamkeit und Undurchführbarkeit
10. Vereinbarungsdauer und Kündigung
 - 10.1 Vereinbarungsdauer
 - 10.2 Kündigung
11. Vereinbarungsänderung
12. Inkrafttreten der Vereinbarung

Präambel

Ein wesentliches Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ der Europäischen Union besteht in der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in Verbindung mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Gegebenheiten.

Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Lebensraumstrukturen (gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL) für die Fledermäuse der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie beizutragen.

Diese Vereinbarung definiert Schutzziele und Regelungen zur Erhaltung und Sicherung eines als Winterquartier genutzten Fledermausteillebensraumes und trägt somit zum umfassenden Schutz der das Winterquartier nutzenden Fledermäuse insbesondere der Bechsteinfledermaus, der Teichfledermaus und dem Großen Mausohr bei. Die Beachtung der Schutzziele und Einhaltung der Regelungen ist von den Unterzeichnenden dieser Vereinbarung zu gewährleisten. Eine Verschlechterung der ökonomischen und sozialen Bedingungen für den Eigentümer wird dadurch ausgeschlossen, dass die bestehenden, rechtmäßig ausgeübten Nutzungen beibehalten werden können und zusätzliche finanzielle Belastungen nicht vorgesehen sind.

1. Anlass und Ziel der Vereinbarung

Anlässlich der Meldung² des Fledermausquartiers „Sparrenburg“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet DE-3917-301) an die Europäische Union (EU) im Rahmen des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ schließen vorstehend benannte Vereinbarungspartner diese Vereinbarung

- zum Schutz wildlebender Fledermäuse,
- zur Erhaltung und Sicherung eines Teillebensraumes für Fledermäuse in den baulichen Anlagen der Sparrenburg insbesondere den unterirdischen Kasematten sowie dem ringsum liegenden Parkgelände,
- zur Gewährleistung der durch europäisches Naturschutzrecht geforderten Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Fledermausquartiere gemäß Artikel 2 und 4 Abs. 4 FFH-RL nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- zur Zusammenarbeit hinsichtlich einer sozialverträglichen Umsetzung natur- und artenschutzrechtlicher Vorgaben in Abstimmung mit den lokalen Gegebenheiten und Eigentumsrechten.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie- FFH-RL), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)

² aufgrund Artikel 4 FFH-RL, § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S.2542)

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

„Sparrenburg“
(Natura 2000-Nr.: DE-3917-301).

Lage des FFH-Gebietes:

Stadt Bielefeld
Gemarkung Bielefeld, Flur 68, Flurstück 68 und
Gemarkung Bielefeld, Flur 68, Flurstück 333

Vergleiche hierzu: Anlage 1 - Übersichtsplan im Maßstab ca. 1:3.000

Eigentümerin der oben genannten Grundstücke und des Gebäudes:

Stadt Bielefeld, August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld

3. Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Das im Rahmen dieser Vereinbarung zu schützende Fledermausquartier ist ein landesweit bedeutsames Winterquartier in Nordrhein-Westfalen insbesondere für die Bechsteinfledermaus, die Teichfledermaus und das Große Mausohr.

Durch den Erhalt und die Sicherung des Winterquartiers „Sparrenburg“ sind laut Standarddatenbogen (SDB) zum FFH-Gebiet die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG nachhaltig zu schützen.

Die Schutzziele bestehen daher insbesondere in der dauerhaften Erhaltung und Sicherung des unterirdischen Fledermausquartiers in seiner charakteristischen Eigenart, vor allem hinsichtlich der Zugänglichkeit, der Großräumigkeit, der zur Verfügung stehenden Hangplätze und der mikroklimatischen Verhältnisse. Die Schutzziele beinhalten auch eine eventuell erforderliche Optimierung des Quartiers. Im Einzelnen werden die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele gewährleistet durch:

- Erhaltung der Burg-Kasematten mit ihren spaltenreichen verwinkelten Räumen als bekanntes unterirdisches Quartier einschließlich ihrer unterschiedlichen mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und der Zugänglichkeit für Fledermäuse;
- Erhaltung der Ungestörtheit des Quartiers durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine Ausweitung der touristischen oder Freizeitnutzung (bestehende rechtskräftige Nutzungen bleiben unberührt);
- Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber bzw. daneben gelegenen Bereichen;
- Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualitäten für die genannten Arten sowie weitere Fledermausarten im Gebiet durch Erhaltung und Förderung von Jagdhabitaten und Baumquartieren;

- Erhalt und Förderung des Struktureichtums, der Altersheterogenität sowie des Alt- und Totholzanteils der waldähnlichen Baumbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung;
- Erhalt des Laubholzanteils insgesamt (vor allem bodenständige Gehölze) sowie Erhaltung, Optimierung und ggf. Förderung weiterer Teilhabitate wie feuchte Waldbereiche, naturnahe Kleingewässer, blütenreiche Wegsäume, eingestreute kleine Lichtungen und Sukzessionsflächen sowie strukturreiche Waldränder im Übergang zu offenen Grünflächen mit Baumreihen/-gruppen, Kleingehölzen, und Obstwiesen (Förderung des Insektenreichtums);
- Erhalt von Höhlenbäumen im jetzigen Umfang und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter, älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umtriebsalter hinaus;
- Verzicht auf den Einsatz von Bioziden, insbesondere Insektiziden.

4. Schutzstatus des Objektes und der Arten

4.1 Ordnungsrechtliche Schutzgebietsausweisung

Diese Vereinbarung ersetzt³ die aufgrund der Meldung als FFH-Gebiet erforderliche Schutzausweisung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG für das Fledermausquartier „Sparrenburg“.

4.2 Artenschutzrechtlicher Status

Alle Fledermausarten sind im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Laut Artikel 12 der FFH-Richtlinie sowie § 44 BNatSchG dürfen diese Tierarten weder gefangen noch verletzt oder getötet und nicht erheblich gestört werden. Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs-, Zuflucht- oder Ruhestätten ist verboten.

Lediglich zum Zwecke der Forschung und des Artenschutzes (z. B. zur Erfüllung der Überwachungs- und Berichtspflicht, vgl. Ziff. 6.) oder im Rahmen der Gefahrenabwehr darf eine Begehung des Quartiers entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung vorgenommen werden. Auf die Regelungen zum Bestandsschutz (Ziff. 4.4) wird verwiesen.

4.3 Verschlechterungsverbot

Laut Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es in den FFH-Gebieten zu keiner Verschlechterung der Lebensraumsituation kommt, sondern der Status quo erhalten bleibt. Demgemäß sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dem Verschlechterungsverbot wird mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und den hier formulierten Regelungen Rechnung getragen.

³ gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG

Mit der Meldung des Fledermauswinterquartiers als FFH-Gebiet wurde der Status quo gesichert. Die Sicherung umfasst sowohl den Bestandsschutz hinsichtlich bestehender Nutzungen (vgl. Ziff. 4.4) als auch ein Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Funktion als Teillebensraum für Fledermäuse. Zukünftige Nutzungsänderungen und bauliche Veränderungen haben dementsprechend immer unter Beachtung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie unter Einhaltung des Verschlechterungsverbotes zu erfolgen, auch wenn keine Verträglichkeitsprüfung (vgl. Ziff. 4.5) gefordert ist.

4.4 Bestandsschutz

Bestehende, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen im Gebäude und in seiner Umgebung genießen Bestandsschutz. Dies gilt ebenfalls für rechtsverbindlich erteilte Genehmigungen oder örtliche Satzungen, wenn sie vor dem 09.05.1998 bestandskräftig geworden sind⁴ und für durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zugelassene oder vorgeschriebene Maßnahmen.

4.5 Verträglichkeitsprüfung

Pläne und Projekte sind⁵ vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen. Dabei ist zu prüfen, ob die Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen führen können.

4.6 Maßnahmenkonzept

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Schutz und zur Erhaltung der Fledermausquartiere sowie zum Schutz der Arten selber das bestehende Maßnahmenkonzept in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) bis Ende 2017 zu überarbeiten.

5. Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit

Die Durchführung von Maßnahmen im FFH-Gebiet hat grundsätzlich unter besonderer Beachtung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele, des Maßnahmenkonzeptes sowie des Verschlechterungsverbotes zu erfolgen.

⁴ gemäß Punkt 4.1.6 und 4.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) v. 13.04.2010 (III 4 – 616.06.01.18)

⁵ gemäß §§ 34, 35, 36 BNatSchG

5.1 Zuständigkeiten und Abstimmungsverpflichtungen

Die Untere Landschaftsbehörde überwacht die Einhaltung der Vereinbarung⁶ und steht der Eigentümerin (Stadt Bielefeld Immobilienservicebetrieb) und den Nutzern der Sparrenburg in Fragen des Fledermausschutzes beratend zur Seite.

Die Eigentümerin ist verpflichtet, Maßnahmen an bzw. in der Sparrenburg oder auf den zum FFH-Gebiet gehörenden Grundstücken, die Einfluss auf die Erhaltungsziele haben können - wie z. B. Nutzungsänderungen sowie Umbau- und Sanierungsmaßnahmen - einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

5.1.1. Finanzielle Förderung

Die Eigentümerin kann für zusätzliche, aus Gründen des Artenschutzes notwendige Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder erhöhte Materialkosten eine finanzielle Förderung beim Land Nordrhein-Westfalen beantragen.

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, nach Lage der Haushaltsmittel auf Antrag die anfallenden fledermausspezifischen Erhaltungs- und Sanierungskosten im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien zu bezuschussen.

5.1.2. Zugangsberechtigung und Regelungen zur Begehung

Das Betreten des Fledermausteilquartiers nordwestliche Kasematten einschließlich Scherpentiner (Fledermaussystem) ist ganzjährig zu unterlassen. Das Betreten des Fledermausteilquartiers südöstliche Kasematten (Besuchersystem) ist in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. zu unterlassen. Hiervon ausgenommen sind von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigte Begehungen durch autorisierte Fachleute zum Zwecke der Forschung und des Artenschutzes oder Begehungen zur Gefahrenabwehr. Nach Abschluss der Begehung ist der Bereich des Winterquartiers wieder ordnungsgemäß gegen unautorisiertes Betreten zu sichern.

Die im Rahmen der Überwachungs- und Berichtspflicht notwendigen Ortsbegehungen und Erhebungen außerhalb der festgelegten Zugangszeiten werden nur nach vorheriger Anmeldung vorgenommen.

5.2 Eintrittsrecht der unteren Landschaftsbehörde zur Gefahrenabwehr

Durch die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben ist die Eigentümerin verpflichtet, die Belange des Fledermausschutzes bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Einwirkungsbereich des Fledermauswinterquartiers, die diesen Teillebensraum der Tiere beeinflussen könnten, zu beachten.

Daher gewährt das Land im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten finanzielle Beihilfen, und die Stadt Bielefeld als Untere Landschaftsbehörde unterstützt die Eigentümerin bei der Sicherung und Instandhaltung des Fledermausquartiers, soweit Maßnahmen für den Artenschutz betroffen sind, wie z.B. bei der Auswahl fledermausgerechter Baustoffe (vgl. Ziff. 5.1) .

⁶ gemäß §§ 8 Abs. 2 sowie 9 Abs. 1 und 1 a LG und §§ 3 und 12 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. 2014 S. 619)

Sofern die Eigentümerin bei einer Gefährdung des Quartieres oder der Tiere nicht selbst - nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde - im Sinne des Artenschutzes tätig wird, besitzt die Untere Landschaftsbehörde als zuständige Sonderordnungsbehörde ein Selbsteintrittsrecht zur Gefahrenabwehr und kann entsprechende Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen durchführen lassen.

6. Überwachungs- und Berichtspflicht

FFH-Gebiete unterliegen einer regelmäßigen Überwachungs- und Berichtspflicht (Biomonitoring)⁷. Ab dem Jahr 2006 erfolgt die Berichtspflicht im sechsjährigen Turnus. Durch den jeweiligen Bericht des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erfolgt in Kooperation mit der unteren Landschaftsbehörde der Nachweis der Einhaltung des Verschlechterungsverbot bzw. der Einhaltung von Verpflichtungen zur Erhaltung und Sicherung des Fledermausquartiers. Vereinbarte Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und ggf. zur Optimierung des Quartiers müssen sich in nachvollziehbarer Form aus den jeweiligen Berichten ergeben. Über die Ergebnisse der Berichte wird die Eigentümerin informiert. Auf Antrag eines Vereinbarungspartners oder der LANUV finden dazu - ggf. unter Einbeziehung der Fachleute für Fledermausschutz - Besprechungen statt.

7. Gegenseitige Rücksichtnahme

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei der Wahrnehmung ihrer Belange zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen das Fledermauswinterquartier betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich gegenseitig informieren.

8. Rechtsnachfolge und Nutzungsüberlassung

Die Eigentümerin verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung der Sparrenburg oder Teile des FFH-Gebietes sicher zu stellen, dass der Erwerber an ihrer Stelle in diese Vereinbarung eintritt, und informiert die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld über den beabsichtigten Eigentumswechsel.

Bei Vermietung bzw. Verpachtung der Räumlichkeiten in denen sich das Fledermausquartier befindet, stellt die Eigentümerin sicher, dass die Ziele und Regelungen dieser Vereinbarung durch den Mieter bzw. Pächter beachtet werden und informiert die Untere Landschaftsbehörde über die beabsichtigte Vermietung bzw. Verpachtung.

⁷ gemäß Artikel 11, 16 und 17 FFH-RL

9. Unwirksamkeit und Undurchführbarkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer der Regelungen dieser Vereinbarung soll die Vereinbarung im Übrigen unberührt lassen. Die ungültige oder undurchführbare Regelung ist durch eine andere, geeignete Regelung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Bedeutung der ausgefallenen Regelung möglichst nahe kommt.

Die Undurchführbarkeit wird durch die Vertrags- und Kooperationspartner festgestellt.

10. Vereinbarungsdauer und Kündigung

10.1 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab Vertragsunterzeichnung für die Dauer von 20 Jahren. Die Vereinbarungspartner werden drei Jahre vor Ablauf über die Fortsetzung dieser Vereinbarung verhandeln.

10.2 Kündigung

Eine Kündigung des Vereinbarungsverhältnisses ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist z. B. gegeben, wenn gegen die Verpflichtungen der Vereinbarung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen wird. Sollte es zu einer vorzeitigen Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses kommen und dadurch die Sicherung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele nicht mehr gewährleistet sein, werden die Landschaftsbehörden ordnungsbehördlich eingreifen.

11. Vereinbarungsänderung

Sollten Teile dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung selbst aufgrund von rechtlichen oder anderen Anforderungen (z. B. als Ergebnis der Berichtspflicht) rechtswidrig oder zu ergänzen sein, werden die Vereinbarungspartner solche Anpassungen ebenfalls im Wege einer Vereinbarung nach § 32 Abs. 4 BNatSchG einvernehmlich zu erreichen suchen.

12. Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Stadt Bielefeld Immobilienservicebetrieb

.....

Stadt Bielefeld Untere Landschaftsbehörde

.....

Bezirksregierung Detmold

.....

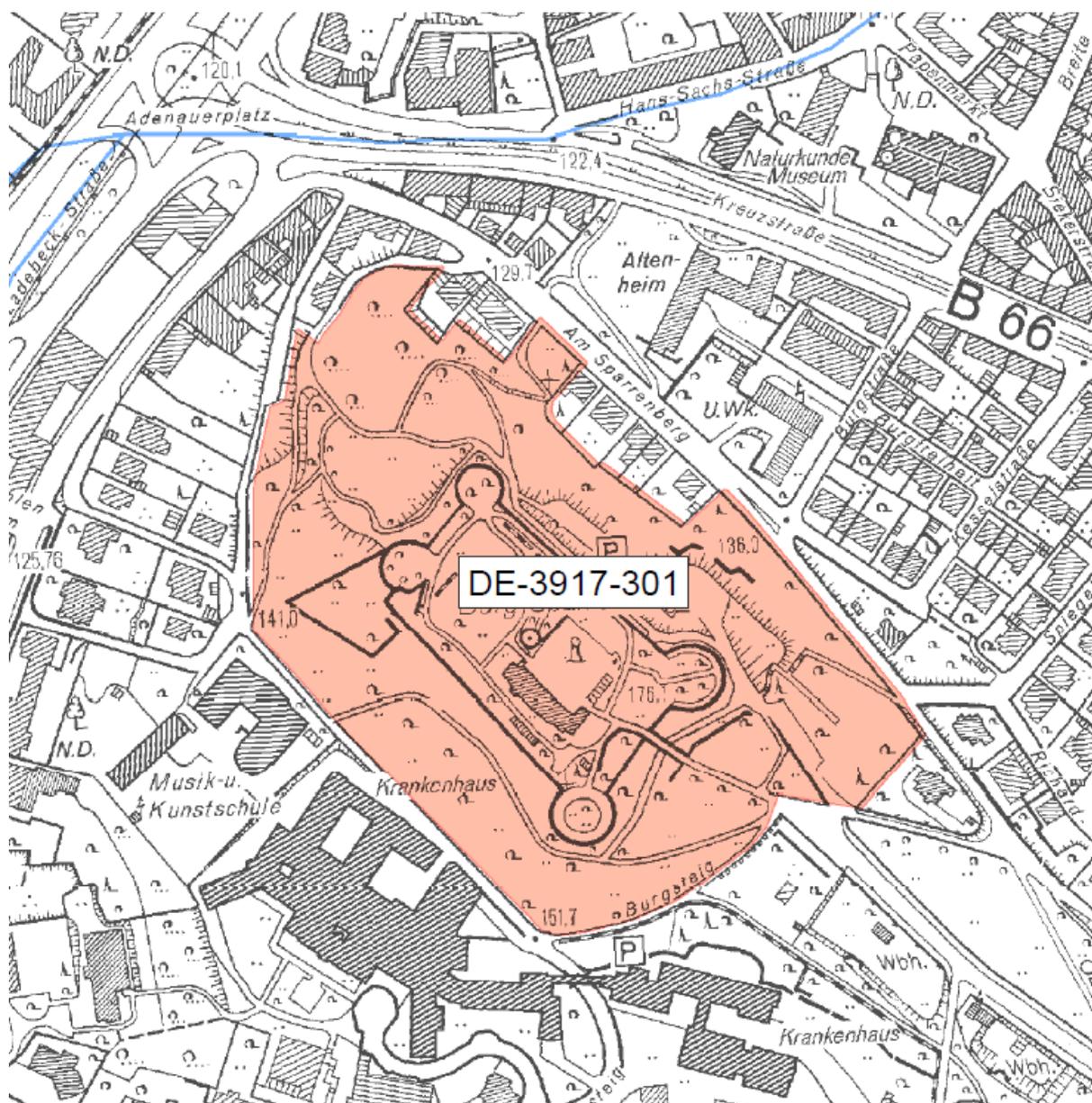
Anlage

Übersichtsplan im Maßstab ca. 1:3.000

FFH-Gebiet Sparrenburg DE-3917-301

Anlage zur Vereinbarung zur Sicherung des Fledermauswinterquartiers in der Stadt Bielefeld

vom Dezember 2015



Maßstab ca. 1:3.000



Geltungsbereich der Vereinbarung